

01.04.2014 **Recht&Versicherung**

Das Urheberrecht bei Vorträgen

J. Heberer



Medizinische Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen zeichnen sich oftmals unter anderem dadurch aus, dass vom Veranstalter gebuchte Referenten Vorträge zu interessanten Themen vor einem öffentlichen Publikum halten. Der Vortrag des Referenten setzt sich dabei grundsätzlich zusammen aus der persönlichen Darbietung des Referenten sowie einer von ihm erstellten Präsentation auf Bild- oder Tonträgern (z. B. PowerPoint-Präsentation). Dem medialen Fortschritt ist es wohl geschuldet, dass es immer öfter dazu kommt, dass die Teilnehmer den Vortrag beispielsweise per Handy aufnehmen bzw. die gezeigten Folien etc. fotografieren. Dies geschieht oftmals ohne vorherige Einwilligung des Referenten. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob durch die Foto-, Video- und/oder Audioaufnahmen der Teilnehmer von Vorträgen das Urheberrecht des Referenten verletzt wird.

Grundsätzliche urheberrechtliche Regelung

Da in diesem Artikel davon ausgegangen wird, dass der vortragende Referent den Vortrag selbst erstellt hat und somit Urheber des Werks ist, steht ihm gemäß § 15 Abs. 1 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) das ausschließliche Recht zu, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Dies umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG).

Des Weiteren ist es das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk wiederzugeben gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG. Hierzu gehören das Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG).

Da die Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG öffentlich ist, wenn die Wiedergabe für eine Mehrzahl von Personen erfolgt, Absatz 3 Satz 2 gehört jeder zur Öffentlichkeit, der das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich ist. Aus Sicht des Verfassers gehören somit die Zuhörer einleitend dargestellt, grundsätzlich zur Öffentlichkeit.

Der Referent als Urheber des Vortrags kann somit grundsätzlich zur Verwertung und/oder Wiedergabe seines Vortrags sein soll oder nicht. Im Folgenden werden nun die nachfolgenden dargestellt.

§ 16 UrhG Vervielfältigungsrecht

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob, in welcher Anzahl (Kopien) seines Werks (= Vortrag) hergestellt werden dürfen. Dies gilt für die Werke auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe gemäß § 16 Abs. 2 UrhG. Sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Kopien.

Bereits die erste körperliche Festlegung des Werkes (Erstellung des Mitschreibens oder der Mitschnitt eines frei gehaltenen Vortrags), § 16 UrhG Vervielfältigungsrecht Rn. 10, eines urheberrechtlich geschützten Werkes oder dessen Speicherung (Digitalisierung durch Scannen) oder die öffentliche Zugänglichmachung, stellen eine Vervielfältigung dar (vgl. Dustmann). Dabei stets die Geeignetheit der Festlegung des Werks zu berücksichtigen. Von einer mittelbaren Wahrnehmbarmachung spricht man, wenn die Kopien werden müssen, damit sie wahrgenommen werden können.

Nach § 16 Abs. 2 UrhG zählt aber auch die Herstellung von Kopien zum Vervielfältigungsrecht. Insbesondere unterfallen alle Formen der Vervielfältigung.

Mit welchem Verfahren Vervielfältigungen vorgenommen werden, ist für das Vervielfältigungsrecht von § 16 UrhG irrelevant. Vervielfältigung umfasst das Vervielfältigungsrecht auch lediglich einzeln oder in mehreren Exemplaren der Vervielfältigungszweck (privat oder gewerblich) vorgenommen.

Aus Sicht des Verfassers stellen somit beispielsweise die Erstellung des Mitschnitts/die Aufnahme eines Vortrages grundsätzlich das ausschließliche Recht besitzt und diese somit unterliegen dem Vervielfältigungsrecht.

§ 19 UrhG Vortrags- und Vorführung

§ 19 Abs. 1 UrhG schützt das Vortragsrecht des Urhebers die Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen. Das Werk in unkörperlicher Form, also nicht durch Bild- oder Tonträger, hat der Urheber das Recht, seinen von ihm verfassten Vortrag vorzutragen.

Hingegen unterfallen die Aufnahme oder die Vervielfältigung sondern dem Vervielfältigungsrecht des § 16 UrhG. Vor aufgezeichneten Vortrags durch Bild- oder Tonträger ebenfalls.

Das Vorführungsrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG ist das Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wahrnehmbar zu machen. Hierunter ist zum Beispiel die Darstellungen zu subsumieren (vgl. Dustmann, a. a. O. 4 werden aber nur die hier abschließend aufgezählten hiervon nicht umfasst. Unterstützt folglich der Referent die Präsentation, so können hier unterschiedliche Verwertungen auch die Wiedergabe wissenschaftlicher Darstellungen auch das Recht des § 19 Abs. 4 UrhG.

Als technische Einrichtung im Sinne des Absatzes 4 sind Bilder oder Bildfolgen für den Betrachter wahrnehmbar.

§ 21 Recht der Wiedergabe durch Elektronische Medien

Gemäß § 21 UrhG ist das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. Die Voraussetzung hierfür die Vervielfältigung des Werks durch den Urheber ist (vgl. Dustmann, a. a. O., § 21 Abs. 1) stattgefunden haben und aufgenommen worden sein, Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, § 21 Rn. 5, 8, 3.

Damit dieses Wiedergaberecht einschlägig ist, muss es durch Abspielen von einem Bild- oder Tonträger öffentlich auf alle analogen oder digitalen Datenträger jeglicher Art, somit Texte mittels Powerpoint-Präsentation, Dia- oder dessen Einwilligung wiedergegeben, liegt ein Verstoß gegen § 21 Abs. 1 UrhG vor (Dreyer/Kotthoff/Meckel, a. a. O., § 21 Rn. 14).

Die alleinige Möglichkeit der Wahrnehmung reicht hierfür die tatsächlich unmittelbar wahrnehmbare (gg

Schranken des Urheberrechts

Die §§ 44a ff. UrhG unterstellen diese ausschließlichen Schranken.

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch die Quelle angegeben ist. Insbesondere ist dies zulässig, wenn nach Satz 2 Nr. 2 ein selbständiges Sprachwerk angeführt werden. Hierbei ist die Erfordernisse einer Quellenangabe zu beachten.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranlassers und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes nicht der Erwerb erhält.

Maßgeblich erscheint dem Verfasser für die hier behandelte Sache sein.

Danach sind gemäß Absatz 1 grundsätzlich einzelne Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig, wenn die Vervielfältigung eine öffentliche Vorlage verwendet wird.

Unter Privatgebrauch wird der Gebrauch in der Privatsphäre einer Person oder die mit ihr durch ein persönliches Einverständnis stehende Person verstanden. Nordemann in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 52 Abs. 1, Rn. 6, 10. Auflage 2008, Verlag W. Kohlhammer, S. 100. Weder mittelbar noch unmittelbar daneben Erwerbszweck deshalb aus Sicht des Verfassers ausgeschlossen sein.

Eine weitere Einschränkung liegt darin, dass auch zum privaten Gebrauch die Anzahl der Kopien, bei denen das Merkmal „einzelne Vervielfältigung“ einheitlich beurteilt. Die Rechtsprechung geht von maximal drei Stück als zulässig erachten (vgl. W. Nordemann, a. a. O.).

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG ist es beispielsweise zulässig, Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie nicht zu einem anderen Zweck verwendet werden. Der Gebrauch meint eine wissenschaftliche Betätigung, wie sie an einer Hochschule geleistet wird. Ein Arzt, der für eine medizinische Ausbildung wissenschaftlich tätig ist, ist ebenfalls wissenschaftlich tätig. Die Kopie ist zu diesem Zweck zulässig, wenn die Herstellung von Werkexemplaren unzumutbar sein würde (vgl. W. Nordemann, a. a. O.).

Ferner ist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4a die Herstellung e Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschiene Rechtsprechung den Fall, dass der Gesamtumfang im \ Abzustellen ist wohl stets auf den jeweiligen Einzelfall Maßstab herangezogen werden (vgl. OLG Karlsruhe, Be § 53 Rn. 28).

§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG verbietet jedoch sowohl die Ver Vervielfältigungsstücke für alle Fälle der Absätze 1-5.

Die wichtigste Vorschrift für den Referenten stellt in di UrhG festgelegten Vervielfältigungsrecht wiederum ein öffentlichen Vorträgen, von Aufführungen oder Vorfüh Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die Rechte des die Einwilligung ausschließlich vom vortragenden Refe

Nach Ansicht des Verfassers gibt § 53 Abs. 7 UrhG den Teilnehmern des Vortrags die Aufnahme oder den Mits

Sonstige Rechte/Rechtsfolgen

Bei Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein sonstiges Berechtigte die Beseitigung der Beeinträchtigung sowie Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn € Zudem kann ein Schadensersatzanspruch des Berechtigten oder fahrlässig vorgenommen wird (§ 97 Abs. 2 UrhG).

Gemäß § 22 Satz 1 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) d oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Wird also ein dieses verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt, so gegeben sein. Satz 2 bestimmt aber, dass die Einwilligte er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Ob der E diese Vermutungswirkung eintritt, wird nach Auffassu immer die Umstände des konkreten Einzelfalls.

Des Weiteren legt § 23 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 KunstUrhG fest nicht erforderlich ist bei Bildern, auf denen die Person Örtlichkeit erscheinen oder bei Bildern von Versammlu dargestellten Personen teilgenommen haben. Allerdings Verbreitung oder Schaustellung kein berechtigtes Inte einem Verstoß gegen §§ 22, 23 KunstUrhG eine Geldstr die Tat nur auf Antrag verfolgt wird.

Auch zivilrechtlich kämen grundsätzlich ein Beseitigung Beeinträchtigung des Rechts am eigenen Bild analog §

Anspruchsgegner, also derjenige gegen den der Urheberrechtsschutz in der Sicht des Verfassers stets derjenige, der die Urheberrechte verletzt.

Fraglich ist, ob zudem der Veranstalter als Störer in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich ist die Haftung des Störers in Anspruch genommen, wenn er ungehindert während des Vortrags fotografieren oder aufnehmen kann. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass jeder, der in seinen Handlungen die ihm zumutbaren Maßnahmen und Dritten drohenden Gefahr notwendig sind (vgl. BGH, Urteil vom 10.10.1996 – I ZR 100/96), grundsätzlich jeder haften, der – ohne Täter oder Teilnehmer – adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung der Verletzung der Rechte der Urheberrechte beteiligt ist. Dabei kann als Mitwirkung auch die Unterstützung oder Beihilfe durch handelnde Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene an der Handlung hatte (vgl. BGH, Urteil vom 10.10.1996 – I ZR 100/96). In der vorgenannten Fallkonstellation grundsätzlich in Betracht zu ziehen, dass die Haftung des Störers die Verletzung von Urheberrechten nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die keine schuldhaft an der Verletzung der Rechte der Urheberrechte beteiligt sind, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Urheberrechten voraus. Der Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem Störer die Prüfung auf mögliche Rechtsverletzungen zuzumuten ist. In der Regel müssen sich die sonstigen Vorkehrungen zur Verhinderung der Rechtsverletzung halten (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 16.05.2012 – 23 O 12/12). In der Regel zur Verhinderung einer Urheberrechtsverletzung im Vorfeld des Vortrags das Verbot der Aufnahme bzw. des Fotografierens, muss im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob es diesem Störer zumutbar ist, dieser ihm alles Zumutbare unternommen hat, um die Rechtsverletzung zu verhindern. Nach Meinung des Verfassers ist es deshalb im konkreten Einzelfall anwesend ist, zumutbar, die gegen das Urheberrecht verstoßenden Handlungen anzuhalten. Ob es ihm auch zumutbar ist, einzelne Teile der Handlung in dem jeweiligen Einzelfall zu prüfen sein und wohl nur bei seiner Anwesenheit der Veranstalter hingegen nicht vor Ort, so endet aus Sicht des Verfassers hier die eigenständige Verantwortlichkeit des Veranstalters und es bzw. Unterlassung auffordern muss.

Zusammenfassung

Die Video- oder Audioaufnahme bzw. der Mitschnitt eines Vortrags ist nach Meinung des Verfassers in jedem Falle nur mit Einwilligung des Vortragenden abzufotografieren vom Referenten erstellter Folien etc. ist zulässig und nur in bestimmten Fällen, wie beispielsweise zum Zweck der Dokumentation und nur in bestimmten Fällen, wie beispielsweise zum Zweck der Dokumentation zulässig. Ein Bildnis des Referenten darf zudem grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Referenten gestellt werden.

Folglich können unberechtigte Foto-/Video-/Audioaufnahmen zu Urheberrechtsverletzungen mit entsprechenden negativen Konsequenzen für den Veranstalter und Schadensersatzansprüchen des in seinem Urheberrecht Verletzten führen.

Autor des Artikels



Dr. jur. Jörg Heberer

Justitiar des BDC, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heberer & Kollegen

[> kontaktieren](#)